

STATUTEN DER CAFETERIA AN DEM GYMNASIUM ALTENHOLZ

Der Förderverein des Gymnasiums Altenholz hat den Betrieb einer Cafeteria an dem Gymnasium Altenholz 2004 initiiert und seither finanziell abgesichert. Sie ist im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes gemäß §65 der Abgabenverordnung seit März 2004 in der Satzung verankert.

Die Cafeteria an dem Gymnasium Altenholz ist eine nicht gewerbliche und nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung.

Die Schulleitung stellt für den Betrieb der Cafeteria geeignete Räume zur Verfügung.

Der Betrieb der Cafeteria wird grundsätzlich durch freiwillige und unentgeltliche Arbeitsleistungen von Eltern und Schülern ermöglicht. Der Vorstand kann zur Sicherstellung des Betriebes auch Mitarbeiter im Rahmen eines Minijobs einstellen.

In der Cafeteria wird Schülern und Kollegium des Gymnasiums Altenholz die Möglichkeit angeboten, zu bestimmten Zeiten Getränke und Nahrungsmittel wie Brötchen und Süßigkeiten sowie eine warme Mittagsmahlzeit zu kaufen.

Zur Sicherstellung eines der Satzung des Fördervereins entsprechenden Betriebes der Cafeteria wird ein Beirat eingesetzt, dessen Mitglieder von dem Vorstand des Fördervereins gewählt werden und die möglichst auch Mitglieder des Fördervereins sein sollen. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen und für eine Zeit von 2 Jahren in den Beirat gewählt. Der Beirat sollte aus maximal 6 Personen: Leitung der Cafeteria (1-2 Personen), einem weiteren Elternteil, einer Lehrkraft, einem Vorstandsmitglied des Fördervereins und einem Vertreter der SV bestehen.

Die Leitung der Cafeteria besteht aus einem/einer Organisationsleiter/in sowie einem/einer kaufmännischen Leiter/in und wird durch den Vorstand des Fördervereins bei Bedarf vorgeschlagen und gewählt.

Der Beirat berät die Leitung der Cafeteria in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden soll.

Für über den Tagesbetrieb der Cafeteria hinausgehende Entscheidungen ist durch die Leitung der Cafeteria die Zustimmung der Mehrheit des Beirates zuvor einzuholen. Dazu gehören insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Reparaturen über € 500,-- im Monat
- Anschaffungen über € 500,-- im Monat (nicht Lebensmittel und Putzmittel)
- Abschluss von Verträgen gleich welcher Art, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung erzeugen
- Regelung der Öffnungszeiten
- „Erziehungsmaßnahmen“ bei Fehlverhalten von Schülern
- Prinzipien der Preisgestaltung